

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Hermann-Ehlers-Akademie gGmbH
für den Seminarbereich

1. Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hermann-Ehlers-Akademie gGmbH (nachfolgend kurz „HEA“) gelten für die Durchführung von Seminarveranstaltungen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen.
- 1.2. Für den zwischen dem Kunden und der HEA geschlossenen Seminarvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die HEA nicht an, es sei denn, die HEA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind schriftlich niederzulegen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie nur für den Einzelfall.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Kunde der HEA den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss für jeden Teilnehmer einzeln und schriftlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die HEA zustande, welche durch die Buchungsbestätigung bzw. spätestens mit der Rechnung erfolgt.
- 2.2. Die HEA weist den Kunden darauf hin, dass Seminare, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen Teilnehmerbegrenzungen aufweisen bzw. eine Mindestteilnehmerzahl voraussetzen können. Ob der Vertrag unter der Bedingung der noch ausreichenden Kapazitäten oder aber des Erreichens einer Mindestteilnehmeranzahl steht, ergibt sich zum einen aus den Leistungsbeschreibungen (wie z. B. Programm- und Prospektangaben) der HEA und wird dem Kunden zum anderen von der HEA nochmals schriftlich im Rahmen der Buchungsbestätigung mitgeteilt. Im Falle einer Teilnehmerbegrenzung findet eine Berücksichtigung nach dem Eingang der Anmeldung des Kunden bei der HEA statt.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Buchungsbestätigung der gesamte Teilnehmerbeitrag zur Zahlung fällig.
- 3.2. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Kunde auch nach Mahnung mit Fristsetzung nicht, ist die HEA berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 3.3. Gegen Zahlungsforderungen der HEA kann der Kunde nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Leistungen der HEA

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Prospekt- und Programmangaben der HEA) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Vorbehaltlich der konkreten Angaben gemäß Satz 1 sind in der Regel folgende Leistungen im Rahmen des Teilnehmerbeitrages enthalten:

- Moderation der Veranstaltung
- Vermittlung der in den Prospekt- und Programmangaben angegebenen Seminar-, Tagungs- bzw. Veranstaltungsinhalte
- begleitende Unterlagen
- Mittagessen und Pausengetränke bei ganztägigen Veranstaltungen

5. Rücktritt des Kunden

5.1. Die HEA räumt dem Kunden ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen:

5.1.1. Wenn der Kunde zurücktritt, verliert die HEA den Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Teilnehmerbeitrag. Stattdessen kann die HEA eine angemessene Entschädigung für die von ihr getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen geltend machen.

5.1.2. Die HEA hat die Wahl, gegenüber dem Kunden anstelle einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale in Höhe von 10 % des vertraglich vereinbarten Teilnehmerbeitrages geltend zu machen, wenn der Rücktritt weniger als drei Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird; bei einem kurzfristig erklärten Rücktritt (vier oder weniger Arbeitstage vor Kursbeginn) kann die HEA pauschal 80 % des Teilnehmerbeitrages geltend machen; nimmt der Kunde an der Veranstaltung nicht teil, ohne vorher zurückgetreten zu sein, kann die HEA pauschal 100 % des Teilnehmerbeitrages geltend machen.

Dem Kunden besteht der Nachweis frei, dass der HEA kein oder aber ein niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Entschädigungspauschale.

5.1.3. Sofern die HEA die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Teilnehmerbeitrages für die von der HEA zur erbringenden Leistungen unter Abzug des Wertes der von der HEA ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die HEA durch die anderweitige Verwendung ihrer - ursprünglich dem Kunden zugesagten - Leistungen erlangt.

6. Rücktritt der HEA

6.1. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Teilnehmerbeitrages in Verzug und leistete er auch nicht binnen einer hierfür nochmals gesetzten Frist, ist die HEA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.2. Die HEA kann bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten bei Nichterreichen einer in der Buchungsbestätigung angegebenen Teilnehmerzahl oder bei Überschreiten einer in der Buchungsbestätigung angegebenen Höchstteilnehmerzahl. Die HEA informiert den Kunden unmittelbar, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann bzw. eine Höchstteilnehmerzahl bereits überschritten ist. Der Kunde erhält von der HEA in diesem Fall den gezahlten Teilnehmerbeitrag umgehend zurück.

Das Rücktrittsrecht der HEA besteht jedoch nicht, wenn die HEA die zum Rücktritt nach dieser Regelung (Ziffer 6.2.) führenden Umstände zu vertreten hat (z. B. Kalkulationsfehler) oder wenn

die HEA die zum Rücktritt nach dieser Vorschrift genannten Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung der HEA wird dem Kunden unverzüglich zugeleitet.

- 6.3. Ferner ist die HEA berechtigt, aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn höhere Gewalt oder andere von der HEA nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

7. Haftung der HEA

Eine Haftung der HEA auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HEA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HEA beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HEA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HEA beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sogenannten Kardinalpflichten).

Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der HEA auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

8. Urheberrecht

Sofern Teilnehmerunterlagen, Arbeitsblätter, Ablaufpläne und sonstige Materialien im Rahmen der Seminare, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen der HEA ausgegeben werden, handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Dokumente. Die Unterlagen sind ausschließlich zur persönlichen Verwendung für den Kunden bestimmt. Jegliche Vervielfältigung, Nachdruck oder Übersetzung und Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der HEA - auch von Teilen der Unterlagen - sind nicht gestattet und bedeuten eine Urheberrechtsverletzung, die zivilrechtlich verfolgt wird.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem zwischen der HEA und dem Kunden geschlossenen Vertrag ist Kiel.
- 9.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der HEA. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die HEA ist auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 9.3. Für das Vertragsverhältnis zwischen der HEA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.